



Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft Pleiße (e.V.)

Aktuelle Fassung

Urfassung vom 02.07.1990 (Eintragungsdatum 26.07.1990),
mit 1. Änderung vom 11.11.1993, 2. Änderung vom 04.11.1999 und 3. Änderung vom 28.10.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Pleiße (e.V.) und wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna, Ortsteil Pleiße.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Chemnitzer Land sowie der ihm angeschlossenen Fachverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen auf Einzelnachweis erstattet werden.“ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - im Sinne der Satzung - zu verwenden hat.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Vorsitzender:

Lutz Löbel
Klausstraße 26
09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon: 03722/600496
Mobil: 0172/3512093
E-Mail: lutz0802@freenet.de

Bankverbindung:

Sparkasse Chemnitz
Bankleitzahl: 870 500 00
Kontonummer: 3 513 000 382



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern, oder den gesetzlichen Vertretern, zu unterschreiben. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden, zwischenzeitliche Zahlung macht den Beschluss unwirksam.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats - nach Zugang des Beschlusses - beim Vorstand einzulegen. Die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme im Verein ist eine Aufnahmegebühr von EUR 2,00 zu entrichten. Außerdem werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben, die vierteljährlich zu entrichten sind.
Die Monatsbeiträge betragen ab dem 01.01.2011:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 EUR
Erwachsene aktive Mitglieder	8,00 EUR
passive Mitglieder	5,00 EUR
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung - auf Vorschlag des Vorstandes - festgesetzt
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Vorsitzender:

Lutz Löbel
Klausstraße 26
09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon: 03722/600496
Mobil: 0172/3512093
E-Mail: lutz0802@freenet.de

Bankverbindung:

Sparkasse Chemnitz
Bankleitzahl: 870 500 00
Kontonummer: 3 513 000 382



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Außerdem sind die Spielordnungen und sonstigen Bestimmungen des Kreisportbundes Zwickauer/Land und der Sportfachverbände maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendleiter.
2. Zum Vorstand gehören weiterhin nach der Wahl in den einzelnen Abteilungen (siehe § 15 Pkt. 2) die gewählten Abteilungsleiter. Diese werden durch die Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden sowie den Kassenwart vertreten. An entsprechenden Verhandlungen nehmen zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder teil.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung soll nach Möglichkeit mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Seite 3 von 5

Vorsitzender:

Lutz Löbel
Klausstraße 26
09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon: 03722/600496
Mobil: 0172/3512093
E-Mail: lutz0802@freenet.de

Bankverbindung:

Sparkasse Chemnitz
Bankleitzahl: 870 500 00
Kontonummer: 3 513 000 382



§ 12 Einberufung und Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen, diese Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt; bei Wahlen genügt der Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer acht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel, jedoch mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats - gegenüber dem Vorstand - erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vorsitzender:

Lutz Löbel
Klausstraße 26
09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon: 03722/600496
Mobil: 0172/3512093
E-Mail: lutz0802@freenet.de

Bankverbindung:

Sparkasse Chemnitz
Bankleitzahl: 870 500 00
Kontonummer: 3 513 000 382



T u S Pleiße e.V.



1912 – 2012 100 Jahre Fußball in Pleiße

§ 15 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, die Abteilungsleiter werden jeweils vor der alle 2 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstands durch die Mitglieder der Abteilung gewählt.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes gesonderte Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben, die in der Mitgliederversammlung der Abteilung festgelegt werden. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand mindestens jährlich bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres Rechnung zu legen über ihre Einnahmen und Ausgaben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch einem Viertel der Vereinsmitglieder beschlossen werden (14 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna (2 Abs. 4).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Pleiße, 28.10.2010

Lutz Löbel
1. Vorsitzender

Mario Keller
2. Vorsitzender

Heiko Klein
Kassenwart

Seite 5 von 5

Vorsitzender:

Lutz Löbel
Klausstraße 26
09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon: 03722/600496
Mobil: 0172/3512093
E-Mail: lutz0802@freenet.de

Bankverbindung:

Sparkasse Chemnitz
Bankleitzahl: 870 500 00
Kontonummer: 3 513 000 382